

FÖRDERUNGSRICHTLINIE

Richtlinie der NÖ Landesregierung vom 3. Dezember 2013 über die Förderung bei der Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen.

Den Freiwilligen Feuerwehren wird bei der Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen gemäß § 61 NÖ Feuerweggesetz, NÖ FG, LGBl. 4400, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 24 und 31 leg. cit. nach Maßgabe des Landesvoranschlages eine Förderung unter folgenden Bedingungen gewährt:

I. Förderungsbedingungen

1. Freiwillige Feuerwehren, Anschaffung von Fahrzeugen:

Es wird grundsätzlich nur die Anschaffung von neuen Fahrzeugen gefördert, sofern eine Erklärung der betreffenden Gemeinde vorliegt, dass mindestens 50 von Hundert der Anschaffungskosten laut Baurichtlinie von ihr getragen werden. Bei Fahrzeugen bzw. Ausrüstungsgegenständen der erweiterten Feuerwehrausrüstung ist bei gemeinsamer Finanzierung durch Gemeinden der betroffenen Feuerwehrbezirke ein mit den Interessensvertretungen der Gemeinden gemäß § 119 NÖ Gemeindeordnung 1973 abgestimmter Finanzierungsplan für die um den Förderungssatz reduzierten Anschaffungskosten vorzulegen.

Die Anschaffung des Fahrzeugs muss in der NÖ Feuerwehr- Ausrüstungsverordnung vorgesehen oder Bestandteil eines vom Vergabeausschuss genehmigten Fahrzeug- bzw. Stationierungsplans sein. Dies gilt nicht für Mannschaftstransportfahrzeuge. Pro Feuerwehr kann nur ein Mannschaftstransportfahrzeug gefördert werden.

Die Ausführung des Fahrzeugs muss den vom NÖ Landesfeuerwehrverband für verbindlich erklärten Baurichtlinien entsprechen.

2. Freiwillige Feuerwehren, Anschaffung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen: Es wird nur die Anschaffung von neuen Geräten und Ausrüstungsgegenständen gefördert.

3. Geförderte Fahrzeuge und Geräte sind über Anforderung für Einsätze zur Verfügung zu stellen.

II. Förderung von Fahrzeugen, Verfahren

1. Ansuchen um Förderung sind von der Feuerwehr beim NÖ Landesfeuerwehrverband mit dem Formular „Antrag auf Förderung“ einzubringen. Bei Fahrzeugen bzw. Ausrüstungsgegenständen der erweiterten Feuerwehrausrüstung ist das Ansuchen von jener Feuerwehr einzubringen, an deren Standort das Fahrzeug entsprechend dem Fahrzeug- und Stationierungsplan stationiert wird.

2. Dem Ansuchen ist eine Beschreibung des Fahrzeuges mit dem geschätzten Auftragswert inklusive Umsatzsteuer anzuschließen. Darüber hinaus ist zu bestätigen, dass

- das Fahrzeug den Baurichtlinien entspricht,
- die Ausschreibung gemäß dem Bundesvergabegesetz erfolgt,
- ein Fahrzeug- und Stationierungskonzept vorliegt
- eine geeignete Unterstellmöglichkeit vorhanden ist.

3. Die Entscheidung über Zusage oder Ablehnung des Förderungsansuchens wird der Feuerwehr schriftlich mitgeteilt, wobei bei Feuerwehren, die in Gemeinden gelegen

sind, deren Finanzkraft (im Sinne des § 56 Abs. 3 des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. 9200-9) über dem Landesdurchschnitt liegt, der niedrigere Förderungssatz anzuwenden ist. Bei allen anderen Freiwilligen Feuerwehren ist der höhere Förderungssatz anzuwenden.

4. Nach erfolgter Zusage hat die Feuerwehr das Projekt entsprechend dem Bundesvergabegesetz auszuschreiben, die Bestbieterermittlung durchzuführen, sowie die beabsichtigte Zuschlagserteilung den Bietern bekannt zu geben.
5. Vor der Bestellung sind die Bestbieterermittlung sowie das Angebot des Bestbieters mit den wesentlichen Unterlagen (Gewichtskalkulation, Aufbauzeichnung, Beladeplan etc.) dem NÖ Landesfeuerwehrkommando vorzulegen.
6. Das NÖ Landesfeuerwehrkommando prüft insbesondere, ob das Angebot des Bestbieters den vom NÖ Landesfeuerwehrverband für verbindlich erklärten Baurichtlinien entspricht und teilt das Ergebnis der Feuerwehr mit. Eine Bestellung darf erst nach Vorliegen einer schriftlichen Zusage des NÖ Landesfeuerwehrverbandes erfolgen.
7. Das Fahrzeug ist nach Fertigstellung durch den NÖ Landesfeuerwehrverband auf Übereinstimmung mit den entsprechenden Richtlinien zu prüfen.
8. Der Förderungsbetrag wird nur dann ausbezahlt, wenn der Anschaffungsnachweis vorgelegt wurde, die getätigte Anschaffung der Förderungsrichtlinie und den entsprechenden Baurichtlinien entspricht und ein Nachweis vorliegt, dass das zu ersetzende Fahrzeug aus dem Fahrzeugstand ausgeschieden wurde.
9. Der NÖ Landesfeuerwehrverband führt dann die Auszahlung des Förderungsbetrages durch.
10. Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der angewiesenen Förderungsmittel erfolgt durch die NÖ Landesregierung gemäß § 62 NÖ FG sowie durch den NÖ Landesfeuerwehrverband im Rahmen der Dienstaufsicht.

III. Förderung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen, Verfahren

1. Die Anschaffung des Gerätes muss in der NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung vorgesehen sein.
2. Die Ansuchen um Förderung sind von der Feuerwehr beim NÖ Landesfeuerwehrverband mit dem Formular „Antrag auf Förderung“ einzubringen. Dem Förderungsansuchen sind die Rechnung und der qualifizierte Zahlungsnachweis anzuschließen.
3. Der NÖ Landesfeuerwehrverband kann zur Vereinfachung der fachlichen Abwicklung eine Liste mit jenen Geräten und Ausrüstungsgegenständen erstellen, für die eine positive fachliche Stellungnahme zu erwarten ist.
4. Die Förderungshöhe richtet sich nach der vorgelegten Rechnung, wobei als Förderungssatz der im Abschnitt VI festgelegte Fixsatz anzuwenden ist.
5. Der NÖ Landesfeuerwehrverband führt dann die Auszahlung des Förderungsbetrages durch.
6. Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der angewiesenen Förderungsmittel erfolgt durch die NÖ Landesregierung gemäß § 62 NÖ FG sowie durch den NÖ Landesfeuerwehrverband im Rahmen der Dienstaufsicht.

IV. Förderung von Einsatzbekleidung, Verfahren

1. Eine Förderung gemäß Abschnitt VI-D kann für jene Feuerwehrmitglieder beantragt werden, die vor ihrem vollendeten 16. Lebensjahr einer Freiwilligen Feuerwehr beigetreten sind bzw. beitreten und das Modul „Abschluss Truppmann“ erfolgreich abgeschlossen haben. Die Inanspruchnahme der Förderung ist pro Mitglied nur einmal möglich.
2. Förderungsgegenstand sind die in Abschnitt VI-D genannten Teile der Einsatzbekleidung entsprechend der Dienstanweisung 1.5.3. des NÖ Landesfeuerwehrverbandes.
3. Ansuchen um Förderung sind von der Feuerwehr mit dem Formular „Antrag auf Förderung“ bis spätestens ein Jahr nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls „Abschluss Truppmann“ beim NÖ Landesfeuerwehrverband einzubringen.
4. Dem Ansuchen sind die Rechnung sowie der qualifizierte Zahlungsnachweis anzuschließen. Zudem sind auf der Rechnung Name, Standesbuchnummer und Feuerwehrnummer jener Feuerwehrmitglieder zu vermerken, für welche die Förderung in Anspruch genommen wird.
5. Die Entscheidung über Zusage oder Ablehnung des Förderungsansuchens wird der Feuerwehr schriftlich mitgeteilt.
6. Der NÖ Landesfeuerwehrverband kann zur Vereinfachung der fachlichen Abwicklung eine Liste mit jenen Ausrüstungsgegenständen erstellen, für die eine positive fachliche Stellungnahme zu erwarten ist.
7. Die Förderungshöhe richtet sich nach der vorgelegten Rechnung, wobei als Förderungssatz der im Abschnitt VI-D festgelegte Fixsatz anzuwenden ist. Die max. Förderungshöhe ist mit € 500,- begrenzt.
8. Der NÖ Landesfeuerwehrverband führt dann die Auszahlung des Förderungsbetrages durch.
9. Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der angewiesenen Förderungsmittel erfolgt durch die NÖ Landesregierung gemäß § 62 NÖ FG sowie durch den NÖ Landesfeuerwehrverband im Rahmen der Dienstaufsicht.

V. Betriebsfeuerwehren

1. Die Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten und Ausrüstungsgegenständen bei Betriebsfeuerwehren wird unter denselben Voraussetzungen gefördert, wie bei Freiwilligen Feuerwehren. Es gelangen 50 % der um die Mehrwertsteuer reduzierten Förderungssätze zu Auszahlung.
2. Die Betriebsfeuerwehr muss im Anhang zum Feuerwehrregister eingetragen sein.
3. Seitens des Betriebes und der Betriebsfeuerwehr muss eine Erklärung vorgelegt werden, wonach bei Auflösung der Betriebsfeuerwehr das Fahrzeug; das Gerät oder Ausrüstungsgegenstand in das Eigentum jener Feuerwehr übergeht, die an Stelle der aufgelösten Betriebsfeuerwehr die örtliche Feuerpolizei zu besorgen hat.
4. Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der angewiesenen Förderungsmittel erfolgt durch die NÖ Landesregierung gemäß § 62 NÖ FG sowie durch den NÖ Landesfeuerwehrverband im Rahmen der Dienstaufsicht.

VI. Förderungssätze

1. Die unter Punkt 5. festgelegten Förderungssätze für Fahrzeuge setzen eine Nutzungsdauer von mindestens 25 Jahren voraus. Ausgenommen sind Mannschaftstransportfahrzeuge mit einer Nutzungsdauer von mindestens 15 Jahren.

2. Für Geräte gilt folgende Nutzungsdauer:

Atemschutzgerät	18 Jahre
Belüftungsgerät (Hochleistungslüfter)	25 Jahre
Wasserwerfer	25 Jahre
Tragkraftspritze	25 Jahre
Hydraulisches Rettungsgerät	15 Jahre
Unterwasserpumpe	25 Jahre
Schmutzwasserpumpe	25 Jahre
Seilwinde	25 Jahre
Notstromaggregat 13 kVA	25 Jahre

3. Als Beginn der Nutzungsdauer gilt das Anschaffungsjahr.

4. Für die Förderung einer Ersatzbeschaffung vor Ablauf der Nutzungsdauer ist Voraussetzung, dass der Nachweis erfolgt, dass die Reparaturkosten den Zeitwert übersteigen.

5. Die Festlegung der Förderung erfolgt nach den nachstehenden Förderungssätzen:

Fahrzeug / Gerät / Ausrüstungsgegenstand	Förderungssatz in Euro	
	Gemeinden mit Finanzkraft im Landesdurch- schnitt und darunter	Gemeinden mit Finanzkraft über dem Landesdurch- schnitt

A) FAHRZEUGE		
Hilfeleistungsfahrzeug 1 (HLF 1)	40.000,--	35.000,--
Hilfeleistungsfahrzeug 1-W (HLF 1-W)	55.000,--	50.000,--
Hilfeleistungsfahrzeug 2 (HLF 2) Pumpensteuerung lt. Baurichtlinie 5.1.4.a	60.000,--	55.000,--
Hilfeleistungsfahrzeug 2 (HLF 2) Pumpensteuerung lt. Baurichtlinie 5.1.4.b	54.000,--	50.000,--

Hilfeleistungsfahrzeug 3 (HLF 3) Pumpensteuerung lt. Baurichtlinie 5.1.4.a	80.000,--	73.000,--
Hilfeleistungsfahrzeug 3 (HLF 3) Pumpensteuerung lt. Baurichtlinie 5.1.4.b	72.000,--	66.000,--
Vorausrüstfahrzeug	40.000,--	36.000,--
Mannschaftstransportfahrzeug	7.000,--	6.000,--
Versorgungsfahrzeug	8.000,--	7.000,--
Wechseladefahrzeug	30 % (max. 100.000,--)	30 % (max. 88.000,--)

Einsatzleitfahrzeug	20.000,--
Einsatzleitcontainer	10.000,--
Atemluftfahrzeug	50.000,--
Atemluftcontainer	30.000,--
Hilfeleistungsfahrzeug 4	80.000,--
HLF 4 – Container (ohne Trägerfahrzeug)	50.000,--
Hubrettungsfahrzeug	250.000,--
Schadstofffahrzeug	70 %
Schadstoffcontainer (ohne Trägerfahrzeug)	100 %

B) GERÄTE und AUSRÜSTUNGSGEGENSTÄNDE		
Pressluftatmer (Grundgerät)	450,--	400,--
Vollmaske	60,--	50,--
Pressluftflasche (Stahl)	80,--	70,--
Pressluftflasche (Verbund)	120,--	100,--
Belüftungsgerät	1.000,--	900,--
Atemluftkompressor	6.000,--	5.500,--
Wasserwerfer (Kombiwerfer)	2.000,--	1.800,--
Tragkraftspritze	3.000,--	2.700,--
Hydraulisches Rettungsgerät (Schere, Spreizer, Zylinder, Motorpumpenaggregat und Schnellangriffseinrichtung)	5.000,--	4.600,--
Unterwasserpumpe (UWP 8-1, 15-	500,--	450,--
Schmutzwasserpumpe	2.000,--	1.800,--
Seilwinde, 5 t	8.000,--	7.300,--
Seilwinde, 8 t	9.000,--	8.500,--
Stromerzeuger 13 kVA und darüber, tragbar	2.500,--	2.200,--
C) AUSRÜSTUNG DER FEUERWEHRJUGEND		

Bekleidung für die Feuerwehrjugend, je Garnitur	60,--
Helm für die Feuerwehrjugend	15,--
Zelt für die Feuerwehrjugend	1.500,--
D) EINSATZBEKLEIDUNG gem. DA 1.5.3.	
Schutzjacke dunkelblau gemäß ÖBFV KS 04,	135,--
Schutzhose (Überhose, Latzhose) dunkelblau gemäß ÖBFV KS 04,	80,--
Feuerwehrstiefel gemäß ÖBFV KS 06	80,--
Einsatzbekleidung gemäß ÖBFV KS 03	115,--
Feuerwehrlhelm nach EN 443	90,--

VII. Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit 1.1.2014 in Kraft.

Die Förderung von Einsatzbekleidung gemäß Punkt. IV tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Richtlinie tritt die Richtlinie der NÖ Landesregierung über die Förderung bei der Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen, zuletzt geändert am 12.7.2011, außer Kraft.